

Benutzungsordnung und Entgelttabelle

für die gemeindeeigene Dorfhalle Bescheid

Die Ortsgemeinde Bescheid stellt die gemeindeeigene Dorfhalle unter folgenden Bedingungen zur Verfügung:

§ 1

Die Benutzung der Dorfhalle ist beim Ortsbürgermeister anzumelden. Die Zusage erfolgt nach der Reihenfolge der eingehenden Anmeldungen.

§ 2

Die Dorfhalle, deren Einrichtungsgegenstände und Gelände sind pfleglich zu behandeln und im ordnungsgemäßen Zustand zu hinterlassen. Abfälle und Unrat sind durch die Benutzer wieder ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Dorfhalle ist nach der Benutzung besenrein wieder an den Ortsbürgermeister zu übergeben.

§ 3

Schäden, die bei der Benutzung an der Dorfhalle entstanden sind, sind dem Ortsbürgermeister unverzüglich zu melden. Die Ortsgemeinde übernimmt keine Schadenshaftung für Privatpersonen und ist von allen Schadenansprüchen Dritter freizustellen. Entstehende Schäden hat der Verursacher zu übernehmen und im Einvernehmen mit dem Ortsbürgermeister zu regulieren.

§ 4

Die Ortsgemeinde Bescheid erhebt für die Benutzung der Dorfhalle folgende Entgelte:

1. Benutzung durch Privatpersonen

- 50,00 € je Tag

2. Benutzung durch Vereine

- 50,00 € je Tag

3. Benutzung des Kühlraumes (ohne Dorfhalle)

- für Einwohner der Ortsgemeinde je Tag 10,00 €
- für Auswärtige Benutzer je Tag 20,00 €

§ 5

Alle zum Ausschank kommenden Biere sind durch die Bitburger Brauerei über den Getränkevertrieb Klaus Probst, Hermeskeil, zu beziehen. Dazu gehören insbesondere Bitburger Pils, Malzbier, Weizen- und Altbier. Alle alkoholfreien Getränke sind von der Firma Rhodius Mineralquellen aus Burgbrohl, ebenfalls über die Firma Klaus Probst, Hermeskeil, zu beziehen. Dazu gehören insbesondere Mineralwässer, Cola-, Limonadenge Getränke, Fruchtsäfte und Diät-Nektare, aber auch der Bezug von Apfelwein. Diese Abnahmeverpflichtung gilt jedoch nicht für den Konsum von anderen Getränken und Spirituosen (z. B. Sekt, Wein, Schnaps etc.).

Ein Ausschank von Getränken anderer Firmen als den o. g. ist nicht statthaft. Getränkeaufschläge werden nicht erhoben.

§ 6

Die Übergabe der Dorfhalle geschieht ebenfalls durch den Ortsbürgermeister oder einen von ihm bestimmten Vertreter. Mit jeder Benutzergruppe ist ein schriftlicher Vertrag abzuschließen, dem eine Ausfertigung dieser Benutzungsordnung beizufügen ist.

§ 7

Diese Benutzungsordnung tritt zum 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung und Entgelttabelle vom 24.11.1993 mit der 1. Änderung vom 08.02.1996 außer Kraft.

54413 Bescheid, 17.09.2001



Olinger, Ortsbürgermeister

